

Aktenzeichen:
3 C 1754/20



Amtsgericht Heilbronn

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Kaskoschaden

hat das Amtsgericht Heilbronn durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am
08.02.2021 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von dem verbleibenden Zahlungsanspruch der
Firma [REDACTED] durch Zahlung der noch ausstehenden

Reparaturkosten in Höhe von 274,88 € an die Firma [REDACTED]
[REDACTED] freizustellen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Ohne Tatbestand nach § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Beklagte hat als Vollkaskoversicherung der Klägerin aus einem Verkehrsunfall vom 31.05.2019 den noch offenen Restbetrag aus der Reparaturkostenrechnung der Firma [REDACTED] vom 27.09.2019 in eingeklagter Höhe zu leisten.

Die Frage, welche Kosten als für die Reparatur erforderlich anzusehen sind, ist nach den allgemeinen Maßstäben zu beurteilen (BGH, Urteil vom 11.11.2015, IV ZR 426/14). Dabei wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer davon ausgehen, dass ihm im Versicherungsfall diejenigen Aufwendungen ersetzt werden, die ein wirtschaftlich vernünftig handelnder Betroffener in seiner Lage tätigen würde, um das beschädigte Fahrzeug wieder fachgerecht herstellen zu lassen. Entscheidend für die Ersatzpflicht des Kaskoversicherers ist, welche Kosten dem Versicherungsnehmer nach sorgfältiger Auswahl der Werkstatt entstanden sind, wobei das Werkstattisiko für eine nicht sachgerechte Reparatur der Versicherer trägt.

Die Klägerin hat zur Ermittlung der ihr entstandenen Schäden einen Kostenvoranschlag in Auftrag gegeben und auf dessen Grundlage die Reparaturarbeiten durchführen lassen. Auf den Inhalt des Kostenvoranschlags durfte sich die Klägerin als technischer Laie verlassen. Sie musste demnach nicht hinterfragen, ob die einzelnen Positionen der Reparatur tatsächlich erforderlich waren oder nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass die Werkstatt beispielsweise unnötige Arbeiten in Rechnung stellt oder überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt, denn es darf der Versicherungsnehmer im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Versicherer nicht mit Mehraufwendungen

der Schadensbeseitigung belastet werden, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfindet. Dies ist Ausfluss der subjektbezogenen Bestimmung der Erforderlichkeit i. S. d. § 249 BGB, da diese von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt wird. Lässt der Geschädigte im berechtigten Vertrauen auf die Begutachtung seines Sachverständigen das Fahrzeug in vorgeschlagener Art und Weise reparieren, dann darf er die dabei angefallenen Kosten ersetzt verlangen, selbst wenn das Gutachten falsch ist und die durchgeführte Reparatur objektiv nicht erforderlich gewesen wäre.

Ein Verschulden der Klägerin bei der Entstehung der behaupteten Mehrkosten lässt sich nicht dadurch begründen, dass die Beklagte vorträgt, bereits Monate vor der Reparaturdurchführung mitgeteilt zu haben, dass und welche Positionen aus dem Kostenvoranschlag nicht als erforderlich angesehen werden können mit der Bitte, die Werkstatt entsprechend zu informieren.

Selbst wenn die Klägerin eine entsprechende Information ihrer Reparaturwerkstatt unterlassen hat, führt dies nicht zu einer Kürzung ihrer Schadensersatzansprüche, denn es entzieht sich der Beurteilung der Klägerin, zu entscheiden, ob der von ihr eingeholte Kostenvoranschlag der Werkstatt ihres Vertrauens die zutreffenden Reparaturmaßnahmen ausweist oder ob ein vom Versicherer veranlasster maschinell ohne vorherige Inaugenscheinnahme des Kraftfahrzeugs erstellter Prüfbericht die zutreffenden Reparaturmaßnahmen feststellt.

Falls überhaupt Fehler der von der Klägerin veranlassten Reparaturkostenkalkulation vorliegen sollten, so sind diese jedenfalls nicht für einen Laien erkennbar, weil die Klägerin nicht ohne weiteres davon auszugehen hat, dass die Prüfkalkulation zutreffender sein würde als der Kostenvoranschlag des Autohauses ihres Vertrauens. Ein Verschulden der Klägerin bei der Entstehung von Mehrkosten käme nur in Betracht, wenn sie auf die Angaben ihrer Werkstatt nicht hätte vertrauen dürfen, sei es, weil sie ein Auswahlverschulden träge oder weil sie im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle ohne weiteres hätte erkennen können, dass die der Reparatur zugrundeliegende Bewertung in der Reparaturkostenkalkulation der von ihr gewählten Reparaturwerkstatt offenkundig fehlerhaft war. Dies ist indes nicht der Fall, so dass sich die zum Kostenersatz verpflichtete Beklagte insoweit lediglich bei der von der Klägerin beauftragten Werkstatt schadlos halten kann.

Eventuelle Ansprüche der Klägerin auf Rückforderung (vermeintlich) überzahlten Werklohns hat die Klägerin an die Beklagte abgetreten.

Ein Verstoß gegen ihre Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB ist der Klägerin daher nicht vorzuwerfen, so dass die Beklagte verpflichtet ist, die restlichen Reparaturkosten aus der Rech-

nung vom 27.09.2019 an die Klägerin zu erstatten. Die in Rechnung gestellten Reparaturkosten stellen den zur Schadensbeseitigung objektiv erforderlichen und insoweit ersatzfähigen Herstellungsaufwand i.S.v. §249 BGB dar.

Aus den genannten Gründen war der Klage stattzugeben.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 8
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.



Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 08.02.2021

 JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Heilbronn, 08.02.2021




Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig